

Merkblatt für Fischhalter zur neuen Fischseuchenverordnung **Registrierung/Genehmigung von Fischhaltungen, Pflichten des Fischhalters**

Seit dem 29.11.2008 ist die Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) vom 24.11.2008 (BGBl. Teil I S. 2315) geltendes Recht. Sie dient der Umsetzung europäischer Rechtsvorschriften (Richtlinie 2006/88/EG = sog. Aquakulturrichtlinie) in nationales Recht und soll den Schutz vor einer Ausbreitung von Fischseuchen verbessern.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen eine Hilfestellung geben, um Ihre Fischhaltung entsprechend den Bestimmungen der Fischseuchenverordnung einzustufen und somit feststellen zu können, ob Ihre Tätigkeit einer Registrierung oder Genehmigung bedarf und Ihnen die Pflichten eines Fischhalters erläutern.

Welche Tiere gelten als Fische?

- im Sinne der Fischseuchenverordnung zählen hierzu neben den eigentlichen Fischen auch Krebse und Weichtiere wie Muscheln oder Austern
- der Begriff umfasst nicht nur ausgewachsene Tiere, sondern Tiere in allen Lebensstadien, einschließlich der Eier und der Samen

Wer wird vom Geltungsbereich der Fischseuchenverordnung erfasst?

Die Fischseuchenverordnung gilt grundsätzlich für alle **Aquakulturbetriebe**, d. h. Betriebe, Vereine oder Personen, die Fische züchten, halten oder hältern. **Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Tätigkeiten gewerblich oder privat ausgeübt werden oder ob die Fische lediglich als Zierfische gehalten werden oder als Speisefische Verwendung finden.**

Keine Geltung hat die Fischseuchenverordnung jedoch

- für Fische, die ausschließlich nicht gewerblich zu Zierzwecken in Aquarien gehalten werden (private Zierfischaquarien) sowie
- für wildlebende Fische, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel gefangen oder geerntet werden

Lediglich einzelne Vorschriften der Fischseuchenverordnung müssen beachtet werden, wenn es um Fische geht

- die gewerblich zu Zierzwecken in Zoofachgeschäften, Betrieben des Einzelhandels oder des Großhandels oder gewerblich betriebenen Aquarien gehalten werden
sowie für Fische
- die nur zu Zierzwecken nicht gewerblich in Gartenteichen gehalten werden

Solche Teiche oder Fischhaltungen dürfen jedoch keine Verbindung zu natürlichen Gewässern haben oder müssen im Falle einer Verbindung zu natürlichen Gewässern über eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage verfügen, die das Risiko der

Übertragung von Seuchenerregern in natürliche Gewässer vermeidet. Andernfalls gelten die Vorschriften der Fischseuchenverordnung für derartige Anlagen in vollem Umfange und es besteht eine Registrierungspflicht.

Pflichten des Fischhalters:

1. Genehmigungs- und Registrierungspflicht:

Die Fischseuchenverordnung sieht für Aquakulturbetriebe je nach Art der Tätigkeit eine Genehmigungspflicht oder eine Registrierungspflicht vor.

Aquakulturbetriebe mit Registrierungspflicht

Für folgende Aquakulturen besteht lediglich eine Registrierungspflicht, jedoch keine Genehmigungspflicht:

- Betriebe/Personen, die Fische halten, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen (z. B. Gartenteiche mit Anschluss an natürliche Gewässer ohne Abwasseraufbereitungsanlage, Speisefischhaltung zur Eigenversorgung)
- Betriebe/Personen, die Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, in den Verkehr bringen
- Angelteiche, d. h. Teiche oder sonstige Anlagen, in denen der Bestand ausschließlich für die Angelfischerei durch Besatz mit Fischen aus Aquakultur erhalten wird

Aquakulturbetriebe mit Genehmigungspflicht

Alle anderen Aquakulturbetriebe, die Fische züchten, halten oder hältern und nicht lediglich einer Registrierungspflicht unterliegen, brauchen eine Genehmigung durch das zuständige Veterinäramt.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere

- Betriebe/Personen, die Eier oder Satzische produzieren und diese abgeben (Zuchtbetriebe)
- Betriebe/Personen, die Speisefische in größeren Mengen an Endverbraucher oder Speisefische überörtlich an Einzelhandelsunternehmen oder an Großhandelsunternehmen abgeben

Wie kann man sich registrieren bzw. genehmigen lassen?

Die Anzeige auf Registrierung muss Angaben zu Namen und Anschrift des Betreibers, Lage und Größe der Anlage, Teichzahl, Wasserversorgung, Zuflussmenge sowie den gehaltenen Tierarten und ihrer Verwendung enthalten.

Der Genehmigungsantrag muss ebenfalls die o. g. Angaben enthalten. Jedoch sind in diesem Falle zusätzlich Angaben darüber zu machen, mit welchen Maßnahmen die Verschleppung von Seuchen verhindert wird.

Es wird empfohlen, für die Anzeige zur Registrierung oder den Antrag auf Genehmigung das Muster "Formular Antrag auf Genehmigung und Anzeige zur Registrierung nach den Bestimmungen der Fischseuchenverordnung" zu verwenden (s. Anhang).

Nach erfolgter Registrierung bzw. Genehmigung wird dem Fischhalter eine 12-stellige Nummer zugeteilt.

2. Untersuchungspflichten bei genehmigungspflichtigen Betrieben:

Wer eine genehmigungspflichtige Tätigkeit ausübt muss die Fische aus seinem Aquakulturbetrieb, die für die in Anlage 1 der Fischseuchenverordnung (s. Anhang) genannten Seuchen empfänglich sind, regelmäßig in geeigneter Weise untersuchen lassen.

Die Häufigkeit dieser Pflichtuntersuchungen, für deren Durchführung der Fischhalter selbst verantwortlich ist, bestimmt sich nach dem von dem Betrieb ausgehenden Risiko in Bezug auf die Einschleppung und die Übertragung von Seuchenerregern (Risikoniveau) einerseits und dem Gesundheitsstatus andererseits.

Das Risikoniveau (gering, mittel, hoch) wird von der zuständigen Behörde festgelegt und dem Fischhalter mitgeteilt.

Der Gesundheitszustand eines Fischbestandes wird in 5 Kategorien eingeteilt (seuchenfrei = Schutzgebiet, Überwachungsprogramm mit dem Ziel der Seuchenfreiheitsanerkennung, keine Infektion bekannt, Tilgung einer Seuche, verseucht).

Bei Betrieben, die lediglich der Registrierungspflicht unterliegen, können Untersuchungen durch die Veterinärbehörde angeordnet werden, wenn das Risiko einer Infektion mit einer Seuche in diesem Betrieb besteht oder von diesem ausgeht.

3. Mitteilungspflichten des Betreibers einer Aquakultur:

Wird bei Fischen aus Aquakultur eine erhöhte Sterblichkeitsrate festgestellt, die nicht eindeutig auf Haltungsbedingungen oder Transportbedingungen zurückgeführt werden kann, ohne dass ein Ausbruch oder ein Verdacht einer Seuche vorliegt, hat der Betreiber des Aquakulturbetriebes dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Diese Mitteilungspflicht dient der frühzeitigen Erkennung möglicher Seuchen und deren Bekämpfung.

Die Mitteilungspflicht gilt nicht nur für genehmigungspflichtige Aquakulturanlagen, sondern auch für alle registrierungspflichtigen

Aquakulturanlagen wie z. B. Angelteiche oder Teiche mit Speisefischproduktion zum Eigenbedarf.

4. Buchführungspflicht:

Nach § 8 der Fischseuchenverordnung sind **alle Betreiber von Aquakulturanlagen** (registrierungs- und genehmigungspflichtige) zur Buchführung verpflichtet. Im Einzelnen müssen folgende Aufzeichnungen geführt werden:

- alle Zugänge unter Angabe der Daten der Anlieferung, der Fischart, des Durchschnittsgewichts der jeweiligen Fischart, deren Stückzahl oder des Gesamtgewichtes, des Herkunftsbetriebes und des Transporteurs
- alle Abgänge unter Angabe der Versanddaten, der Fischart, des Durchschnittsgewichts der jeweiligen Fischart, deren Stückzahl oder des Gesamtgewichtes und des Empfängers von Fischen aus Aquakultur
- die Ergebnisse von Untersuchungen nach § 7 FischSeuchV (**nur bei genehmigungspflichtigen Betrieben**)
- die erhöhte Sterblichkeit aufgeschlüsselt nach den einzelnen, in sich abgeschlossenen Teilen des Aquakulturbetriebes und nach der Produktionsrichtung

Form der Buchführung und Aufbewahrungsfristen

Als Buch dürfen auch Loseblattsysteme oder andere dauerhaft zuverlässig nachprüfbar systematische Aufzeichnungen verwendet werden. Nach Ablauf eines Kalenderjahres sind die Aufzeichnungen des betroffenen Kalenderjahres mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

Ein Muster für die Auszeichnungspflicht ist im Anhang abgedruckt.

5. Impfverbot:

Impfungen gegen die in Anlage 1 zur Fischseuchenverordnung (s. Anhang) aufgeführten exotischen Seuchen sind verboten.

Impfungen gegen die in Anlage 1 zur Fischseuchenverordnung aufgeführten nicht exotischen Seuchen sind in einem von dieser nicht exotischen Seuche freien Schutzgebiet und in Betrieben, die einem Überwachungsprogramm nach Artikel 44 der Richtlinie 2006/88/EG unterliegen, verboten.

Da ganz Deutschland (wie auch die meisten anderen EU Mitgliedsstaaten) frei von ISA und somit ISA-Schutzgebiet ist, gelten auch alle in Rheinland-Pfalz tätigen Aquakulturbetriebe als ISA-frei. Ansonsten sind in Rheinland-Pfalz keine Betriebe als freie Schutzgebiete für eine der anderen nicht exotischen Seuchen erklärt.

6. Vorschriften für das Inverkehrbringen und den Transport von Fischen:

- Fische aus Aquakultur oder ihre Erzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, soweit sie die Fische am Bestimmungsort im Hinblick auf die in Anlage 1 zur Fischseuchenverordnung aufgeführten Seuchen nicht gefährden.

- Fische aus Aquakultur dürfen zum Zwecke der Zucht, Haltung und Hälterung, des Besatzes oder der weiteren Verarbeitung für den menschlichen Verzehr in ein **Schutzgebiet** nur verbracht werden, wenn sie von einer **Tiergesundheitsbescheinigung** (wird vom Veterinäramt ausgestellt) begleitet sind.

Ausnahmen:

- Fische, die vor dem Versand getötet und ausgenommen worden sind, oder
- Weichtiere und Krebstiere, die zum Zwecke der weiteren Verarbeitung für den menschlichen Verzehr unverarbeitet oder als Verarbeitungserzeugnis verbracht werden.
- Das **Inverkehrbringen** von Fischen aus Aquakultur zum Zwecke der **weiteren Haltung** oder des **Besatzes** sowie das **Aussetzen** von Fischen aus Aquakultur zum **Zwecke des Besatzes in freie Gewässer oder in Angelteiche** darf nur erfolgen, wenn die Fische
 - klinisch gesund sind
 - nicht aus einem Aquakulturbetrieb oder einem Weichtierzuchtgebiet stammen, in dem eine ungeklärte erhöhte Sterblichkeit besteht
 - nicht aus der Hälterung eines genehmigten Verarbeitungsbetriebes stammen
- In **Schutzgebiete** dürfen Fische aus Aquakultur zum Zwecke der weiteren Haltung oder des Besatzes **nur verbracht werden**, soweit sie aus Schutzgebieten stammen.
- Fische aus Aquakultur, die für eine der in Anlage 1 Nr. 2 zur Fischseuchenverordnung aufgeführten nicht exotischen Seuchen empfänglich sind, und ihre Erzeugnisse dürfen zur Weiterverarbeitung in Schutzgebiete, die frei von diesen Seuchen sind, nur in den Verkehr gebracht werden, soweit
 - sie aus Schutzgebieten stammen, die frei von diesen Seuchen sind,
 - sie in einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb unter Bedingungen gehältert und verarbeitet werden, die eine Übertragung von Seuchenerregern verhindern,
 - Fische vor dem Versand getötet und ausgenommen werden oder Weichtiere oder Krebstiere unverarbeitet oder als Verarbeitungserzeugnisse versandt werden.
- **Wildlebende Fische**, die nicht aus einem Schutzgebiet stammen, das von einer in Anlage 1 zur Fischseuchenverordnung aufgeführten Seuche frei ist, und die für diese Seuche empfänglich sind, dürfen in Aquakulturbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in Schutzgebieten, die frei von dieser Seuche sind, nur in den Verkehr gebracht werden, soweit sie vor dem Inverkehrbringen in einer geeigneten Station unter Überwachung der zuständigen Behörde für einen ausreichend langen Zeitraum in Quarantäne gehalten worden sind.
- **Fische zu Zierzwecken** dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, soweit sie andere Fische im Hinblick auf Seuchen nicht gefährden.
- Fische aus Aquakultur dürfen nur in **Fahrzeugen** oder **Behältnissen** transportiert werden, die
 - wasserdicht und während des Transportes so verschlossen sind, dass Wasser nicht mehr als unvermeidlich auslaufen kann, und
 - leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind
- Wird das Wasser während des Transportes gewechselt so ist sicherzustellen, dass durch den Wasserwechsel
 - die beförderten Fische aus Aquakultur,
 - die Fische am Ort des Wasserwechsels und
 - die Fische am Bestimmungsort
 im Hinblick auf Seuchen nicht gefährdet werden

- Beim Transport anfallende Flüssigkeiten dürfen nicht unmittelbar in Gewässer eingeleitet werden.
- Wer Fische aus Aquakultur transportiert, hat sicherzustellen, dass Fahrzeuge oder Behältnisse, in denen Fische aus Aquakultur transportiert worden sind, sowie Geräte, die zum Fang, Verladen, Entladen oder Umladen verwendet worden sind, mit Ausnahme großer Fanggeräte der Fluss- und Seenfischerei, vor erneuter Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Anfallende Flüssigkeiten dürfen nicht unmittelbar in Gewässer eingeleitet werden.

Bei weiteren Fragen zur Fischhaltung bzw. zur Fischseuchenverordnung wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Tel. 0651/715574.

Anhang:

Anlage 1 zur Fischseuchenverordnung - Liste der Seuchen

1. Exotische Seuchen	
Fische:	Epizootische Hämatopoetische Nekrose
Weichtiere:	Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>
	Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>
	Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>
Krebstiere:	Taura-Syndrom
	Yellowhead Disease
2. Nicht exotische Seuchen	
Fische:	Virale hämorrhagische Septikämie
	Infektiöse hämatopoetische Nekrose
	Koi-Herpes-Viruserkrankung
	Infektiöse Anämie der Lachse
Weichtiere:	Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>
	Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>
Krebstiere:	Weißpünktchenkrankheit

Antrag auf Genehmigung und Anzeige zur Registrierung nach den Bestimmungen der Fischseuchenverordnung

Registrierung gemäß § 6 Fischseuchenverordnung

Genehmigung gemäß § 4 Fischseuchenverordnung

1. Postanschrift des Betreibers / des für die Fischhaltung Verantwortlichen vor Ort

Name, Vorname

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon-Nr.:

Fax-Nr.:

E-Mail:

2. Angaben zur Betriebsstätte, Lage und Größe der Anlage bzw. des Betriebs

Lage/Name der Anlage: _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstücks-Nummer(n): _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstücks-Nummer(n): _____

ggf. Anschrift: _____

Für Angaben zu weiteren Anlagen bzw. Betriebsstätten bitte ggf. einen weiteren Fragebogen verwenden!

Teiche / Hälterung

Anzahl:

Fläche:

Teiche _____ m²

Behälter/Becken _____ m²

Fließkanäle _____ m²

Sonstiges _____ m²

Beschreibung (wenn „Sonstiges“): _____

3. Wasserversorgung - Abfluss

Zufluss:

Fließgewässer: Name: _____ Menge in l/s _____ (sofern bekannt)

Quellen / Brunnen: Anzahl: _____ Menge in l/s _____ (sofern bekannt)

Oberlieger: Anzahl: _____ Menge in l/s _____ (sofern bekannt)

Himmelsteich: Anzahl: _____ Menge in l/s _____ (sofern bekannt)

Drainagen / Gräben: Anzahl: _____ Menge in l/s _____ (sofern bekannt)

Abfluss

ohne (Versickerung) Oberflächengewässer: Name: _____

Kanalisation sonstige (Beschreibung) _____

4. Produktionsform

Eierproduktion: nein ja mit Abgabe ja ohne Abgabe

Satzfischproduktion: nein ja mit Abgabe ja ohne Abgabe

Speisefischproduktion: nein ja mit Abgabe ja ohne Abgabe (nur Eigenbedarf)

- Im Falle der Abgabe**
- direkte Abgabe in kleinen Mengen aus eigener Erzeugung ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben (kein Zwischenhandel, kein Großhandel)
 - Abgabe nur lebend
 - Abgabe auch geschlachtet
 - Abgabe von verarbeiteten Erzeugnissen (z. B. Räucherfisch)
 - überregionale Abgabe bzw. Abgabe an Großhandel oder mit Zwischenhandel
 - Abgabe nur lebend
 - Abgabe auch geschlachtet
 - Abgabe von verarbeiteten Erzeugnissen (z. B. Räucherfisch)

Angelteich: ja nein

Haltung von Zierfischen in Gewässern (z. B. Gartenteich) ja nein

Besteht eine direkte Verbindung zu natürlichen Gewässern? ja nein

Ist eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage vorhanden? ja nein

Sonstige Anlage: _____

Zukauf: nein Eier Satzfische Zuchtfische zur Schlachtung/Verarbeitung

5. Gehaltene Fischarten und deren Verwendung

Bitte die Anzahl der Fische (Jahresdurchschnitt) so genau wie möglich schätzen:

<u>Fischart:</u>	<u>Anzahl:</u>	<u>Fischart:</u>	<u>Anzahl:</u>
<input type="checkbox"/> Regenbogenforelle	_____	<input type="checkbox"/> Karpfen	_____
<input type="checkbox"/> Forelle (Bach-, See-, Meerforelle)	_____	<input type="checkbox"/> Koikarpfen	_____
<input type="checkbox"/> Äsche	_____	<input type="checkbox"/> Graskarpfen	_____
<input type="checkbox"/> Atlantischer Lachs	_____	<input type="checkbox"/> Schleie	_____
<input type="checkbox"/> Pazifische Lachsarten	_____	<input type="checkbox"/> Karausche	_____
<input type="checkbox"/> Corregonus sp. (Maräne, Renke, Fellchen)	_____	<input type="checkbox"/> Orfen/Goldorfen	_____
		<input type="checkbox"/> Goldfische	_____
		<input type="checkbox"/> Weißfische	_____
<input type="checkbox"/> Hecht	_____	<input type="checkbox"/> Störarten	_____
<input type="checkbox"/> Steinbutt	_____	<input type="checkbox"/> Zander	_____
<input type="checkbox"/> Europäischer Wels	_____	<input type="checkbox"/> Tropische Zierfische	_____
<input type="checkbox"/> Aal	_____		

andere Fischarten (bitte einzeln auflühren):

<u>Fischart:</u>	<u>Anzahl:</u>	<u>Fischart:</u>	<u>Anzahl:</u>
<input type="checkbox"/> _____	_____	<input type="checkbox"/> _____	_____
<input type="checkbox"/> Austern, welche?	_____		
<input type="checkbox"/> Muscheln, welche?	_____		
<input type="checkbox"/> Krebsarten, welche?	_____		

6. Maßnahmen zur Verhinderung der Verschleppung von Seuchen

Angaben erforderlich bei genehmigungspflichtigen Betrieben. Bitte in diesem Fall beiliegende Anlage zum Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Fischseuchenverordnung ausfüllen!

Ort, Datum

Unterschrift Betreiber

Bestandsbuch nach § 8 Fischseuchen-Verordnung für Aquakulturbetriebe

Bestand: _____ Registriernummer: _____ Blatt Nr.: _____
 Bezeichnung/Name, PLZ, Ort (fortlaufend nummerieren)

Zugänge / Zukäufe

Datum	Herkunftsbetrieb (Name, Anschrift) Anlage / Gewässer	Transporteur	Fischart und Größe / Gewicht	Stückzahl oder Gesamtgewicht

Abgänge / Verkäufe

Datum	Empfängerbetrieb (Name, Anschrift) Anlage / Bestimmungsgewässer	Fischart und Größe / Gewicht	Stückzahl oder Gesamtgewicht

erhöhte Sterblichkeit / Verluste

Datum	Teich / Becken	Fischart	Größe/Gewicht	Menge	Grund/Maßnahmen